

Abwassersatzung der Stadt Verden (Aller)

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1	Allgemeines	3
§ 2	Begriffsbestimmungen	4

Zweiter Abschnitt Abwasserbeseitigung

Erster Unterabschnitt Anschluss und Benutzung

§ 3	Anschluss- und Benutzungszwang – Schmutzwasser	5
§ 4	Anschluss- und Benutzungszwang – Niederschlagswasser	5
§ 5	Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	6
§ 6	Entwässerungsgenehmigung	6
§ 7	Entwässerungsantrag	7
§ 8	Allgemeine Einleitungsbedingungen	8
§ 9	Besondere Einleitungsbedingungen	9

Zweiter Unterabschnitt Zentrale Abwasseranlagen

§ 10	Anschlussleitung	10
§ 11	Grundstücksentwässerungsanlage	11
§ 12	Abnahme und Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage	12
§ 13	Sicherung gegen Rückstau	12
§ 14	Betrieb von Vorbehandlungsanlagen	13
§ 15	Sperrung des Anschlusses	13

Dritter Unterabschnitt Dezentrale Abwasseranlagen

§ 16	Bau und Betrieb von Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben	13
§ 17	Besondere Regelung für abflusslose Sammelgruben	14
§ 18	Entsorgung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes	14

Vierter Unterabschnitt Sonstige Bestimmungen

§ 19	Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage	15
§ 20	Altanlagen	15
§ 21	Befreiungen	15
§ 22	Haftung	15

Dritter Abschnitt
Abwasserabgaben

Erster Unterabschnitt
Abwasserbeitrag

§ 23	Grundsatz	16
§ 24	Gegenstand der Beitragspflicht	16
§ 25	Beitragsmaßstab und Beitragssatz	17
§ 26	Beitragspflichtige	19
§ 27	Entstehung der Beitragspflicht	20
§ 28	Vorausleistungen	20
§ 29	Ablösung	20
§ 30	Veranlagung und Fälligkeit	20

Zweiter Unterabschnitt
Abwassergebühr

§ 31	Grundsatz	20
§ 32	Gebührenmaßstab Schmutzwasser	21
§ 33	Gebührenmaßstab Abflusslose Sammelgruben und Kleinkläranlagen	21
§ 34	Gebührenmaßstab Niederschlagswasser	22
§ 35	Gebührensätze	22
§ 36	Gebührenpflichtige	23
§ 37	Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht	23
§ 38	Erhebungszeitraum	23
§ 39	Veranlagung und Fälligkeit	23

Vierter Abschnitt
Schlussbestimmungen

§ 40	Datenschutz	24
§ 41	Anzeigepflicht	25
§ 42	Auskunftspflicht	25
§ 43	Zwangsmittel	25
§ 44	Ordnungswidrigkeiten	26
§ 45	Hinweis auf archivmäßige Verwahrung	26
§ 46	Übergangsregelung	27
§ 47	Inkrafttreten	27

Anhänge

Anhang 1	28
----------	----

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) und der §§ 96 ff. des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 19.02.2010 (Nieders. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2024 (Nds. GVBl. Nr. 82), i. V. m. §§ 54 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 12.08.2025 (BGBl. I Nr. 189), der §§ 2, 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), und des § 6 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AG AbwAG) in der Fassung vom 24.03.1989 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Art. 3 G zur Änderung des WasserG und anderer Gesetze sowie zur Aufhebung wasserrechtlicher Verordnungen vom 16.12.2021 (Nds. GVBl. S. 911), hat der Rat der Stadt Verden (Aller) in seiner Sitzung am 15.12.2015 folgende Satzung beschlossen. Diese Fassung ergibt sich aus folgenden Satzungen:

1. Satzung zur Änderung der Abwassersatzung der Stadt Verden (Aller) vom 22.06.2016.
2. Satzung zur Änderung der Abwassersatzung der Stadt Verden (Aller) vom 13.12.2016.
3. Satzung zur Änderung der Abwassersatzung der Stadt Verden (Aller) vom 12.12.2017.
4. Satzung zur Änderung der Abwassersatzung der Stadt Verden (Aller) vom 11.12.2018.
5. Satzung zur Änderung der Abwassersatzung der Stadt Verden (Aller) vom 07.12.2021.
6. Satzung zur Änderung der Abwassersatzung der Stadt Verden (Aller) vom 12.12.2023.
7. Satzung zur Änderung der Abwassersatzung der Stadt Verden (Aller) vom 10.12.2024.
8. Satzung zur Änderung der Abwassersatzung der Stadt Verden (Aller) vom 09.12.2025.

Erster Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Allgemeines

- (1) ¹Die Stadt betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in ihrem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers jeweils eine öffentliche Einrichtung zur
 - zentralen Schmutzwasserbeseitigung
 - zentralen Niederschlagswasserbeseitigung
 - Beseitigung des Inhalts von abflusslosen Sammelgruben und des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes (dezentrale Abwasserbeseitigung).
- (2) ¹Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen im Trenn- und/oder Mischverfahren (zentrale Abwasseranlagen) oder mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes (dezentrale Abwasseranlage). ²Die Hauptentwässerungsleitungen werden von der Stadt als Freigefälle- oder Druckleitungen gebaut, betrieben und unterhalten.
- (3) ¹Art, Größe, Lage, Umfang und sonstige technische Daten der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Anschaffung, Verbesserung und Erneuerung bestimmt die Stadt im Rahmen der hierfür geltenden Gesetze und sonstigen rechtlichen Bestimmungen und unter Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit.
- (4) ¹Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Ergänzung oder Betrieb öffentlicher Abwasseranlagen überhaupt oder in bestimmter Weise oder auf den Anschluss an sie besteht nicht.
- (5) ¹Die Stadt erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
 - a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die öffentlichen Abwasseranlagen (Abwasserbeiträge),
 - b) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen (Abwassergebühren).

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) ¹Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung und die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers, soweit die Stadt abwasserbeseitigungspflichtig ist.
- (2) ¹Abwasser im Sinne dieser Satzung ist Schmutzwasser, Niederschlagswasser und jedes sonstige der öffentlichen Abwasseranlagen zugeführte Wasser.
²Schmutzwasser ist
- a) das durch häuslichen Gebrauch verunreinigte Wasser (häusliches Abwasser),
 - b) das durch gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (nichthäusliches Abwasser). Ausgenommen ist das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden.
- ³Niederschlagswasser ist das aufgrund von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen gesammelt abfließende, unbelastete Wasser.
- (3) ¹Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes.
²Mehrere Grundstücke gelten dann als ein Grundstück, wenn sie nur gemeinsam bebaubar bzw. wirtschaftlich nutzbar sind.
- (4) ¹Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung, soweit sie nicht Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlagen sind.
- (5) ¹Die öffentlichen zentralen Abwasseranlagen für Schmutzwasser und Niederschlagswasser enden an der Grenze des zu entwässernden Grundstücks. ²Führt die Stadt aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung des Grundstücks mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, enden die öffentlichen zentralen Abwasseranlagen mit dem Pumpenschacht des Kleinpumpwerks.
- (6) ¹Zu den öffentlichen zentralen Abwasseranlagen gehören
- a) das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen und Sonderbauwerke,
 - b) alle Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers, das sind Kläranlagen und ähnliche Anlagen, die von der Stadt oder von ihr beauftragten Dritten betrieben werden,
 - c) offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, die zur Aufnahme der Abwässer dienen und nicht Gewässer im Sinne des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG)¹ sind,
 - d) Kleinpumpwerke, soweit die Stadt aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung des Grundstücks mittels eines Druckentwässerungsnetzes durchführt,
 - e) alle zur Erfüllung der in den Ziff. a) bis c) genannten Aufgaben notwendigen Sachen und Personen bei der Stadt und von ihr beauftragten Dritten.
- (7) ¹Zur öffentlichen dezentralen Abwasseranlage gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für die Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Gruben und in Kleinkläranlagen anfallendem Schlamm außerhalb des zu entwässernden Grundstücks sowie die zur Erfüllung der dabei anfallenden Aufgaben eingesetzten Sachen und Personen bei der Stadt und deren Beauftragten.
- (8) ¹Soweit sich die Vorschriften dieser Satzung auf den/die Grundstückseigentümer/in beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher/innen und sonstige dingliche Berechtigte.

¹ Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) in der Fassung vom 19.02.2010 (Nds. GVBL. S. 64), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2024 (Nds. GVBl. Nr. 82)

Zweiter Abschnitt
Abwasserbeseitigung

Erster Unterabschnitt
Anschluss und Benutzung

§ 3
Anschluss- und Benutzungszwang – Schmutzwasser

- (1) ¹Jeder/Jede Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, sein/ihr Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an eine öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald auf dem Grundstück Schmutzwasser auf Dauer anfällt.
- (2) ¹Dauernder Anfall von Schmutzwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde.
- (3) ¹Die Verpflichtung nach Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage, sobald die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung vor dem Grundstück bzw. bei der Druckentwässerung im Sinne des § 2 Absatz 5 Satz 2 auf dem Grundstück betriebsbereit vorhanden ist, sonst auf den Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage.
- (4) ¹Die Stadt kann den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage auch nachträglich verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 3 nachträglich eintreten und soweit die Vorschrift des § 96 Abs. 6 S. 3 NWG² dem nicht entgegensteht. ²Der/die Grundstückseigentümer/in erhält eine entsprechende Mitteilung durch die Stadt. ³Der Anschluss ist binnen drei Monaten nach Zugang der Mitteilung vorzunehmen.
- (5) ¹Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen der Stadt alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die zentrale Abwasseranlage vorzubereiten und die erforderlichen Maßnahmen zu dulden.
- (6) ¹Die Stadt kann auch, solange sie noch nicht abwasserbeseitigungspflichtig ist, den Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage anordnen (Ausübung des Anschlusszwangs). ²Der/die Grundstückseigentümer/in hat den Anschluss innerhalb von drei Monaten nach der Erklärung der Stadt über die Ausübung des Anschlusszwangs vorzunehmen.
- (7) ¹Soweit ein Grundstück bezüglich des Schmutzwassers an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist alles anfallende Schmutzwasser – sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach dieser Satzung besteht – der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen.

§ 4
Niederschlagswasserbeseitigung

- (1) ¹Jeder/Jede Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, das auf seinem/ihrem Grundstück anfallende Niederschlagswasser schadlos zu beseitigen.
- (2) ¹Jeder/Jede Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, sein/ihr Grundstück nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung an eine öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, soweit ein gesammeltes Fortleiten des auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit zu verhüten. ²Davon ist insbesondere auszugehen, wenn das Grundstück derart bebaut oder befestigt worden ist, dass das Niederschlagswasser nicht versickern kann bzw. das Versickern aufgrund der Bodenverhältnisse nicht in ausreichendem Maße möglich ist.
- (3) ¹Der/die Grundstückseigentümer/in hat den Anschluss innerhalb von drei Monaten nach der Erklärung der Stadt über die Ausübung des Anschlusszwangs vorzunehmen.

² Siehe Fußnote 1.

- (4) ¹Wenn und soweit ein Grundstück bezüglich des Niederschlagswassers an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist das Niederschlagswasser nur insoweit der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen, als es nicht schadlos versickern kann oder als Brauchwasser Verwendung findet. ²Die Verwendung als Brauchwasser ist der Stadt zuvor schriftlich anzuzeigen.

§ 5

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang – Schmutzwasser

- (1) ¹Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser kann auf Antrag ausgesprochen werden, soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht freigestellt ist und wenn der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage und ihre Benutzung für den/die Grundstückseigentümer/in unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist. ²Der Antrag soll schriftlich innerhalb eines Monats nach der Aufforderung zum Anschluss bei der Stadt gestellt werden. ³Für Befreiungsanträge gilt § 7 Abs. 2 entsprechend. ⁴Die Stadt kann bei Bedarf Unterlagen nachfordern.
- (2) ¹Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang ist unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und auf eine bestimmte Zeit auszusprechen. ²Sie erlischt, sobald die Stadt hinsichtlich des freigestellten Grundstücks abwasserbeseitigungspflichtig wird.

§ 6

Entwässerungsgenehmigung

- (1) ¹Die Stadt erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung (Entwässerungsgenehmigung). ²Änderungen an der Grundstücksentwässerungsanlage, an den der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Abwasserhältnissen oder des Anschlusses an die Abwasseranlagen bedürfen ebenfalls einer Genehmigung (Änderungsgenehmigung).
- (2) ¹Genehmigungen nach Abs. 1 sind vom/von der Grundstückseigentümer/in schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag). ²Der Antrag ist zweifach vorzulegen.
- (3) ¹Die Stadt entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. ²Sie kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern dies zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. ³Die Kosten hat der/die Grundstückseigentümer/in zu tragen.
- (4) ¹Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. ²Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger/innen der Grundstückseigentümer/innen. ³Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.
- (5) ¹Die Stadt kann – abweichend von den Einleitungsbedingungen dieser Satzung – die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen, solange dadurch die ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung durch die Stadt nicht gefährdet wird.
- (6) ¹Die Stadt kann eine Selbstüberwachung der Grundstücksentwässerungsanlage nebst Vorlagepflicht der Überwachungsergebnisse sowie die Duldung und Kostentragung für eine regelmäßige städtische Überwachung festsetzen.
- (7) ¹Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, soweit die Stadt schriftlich ihr Einverständnis erteilt hat.
- (8) ¹Erscheint während der Ausführungsarbeiten eine Abweichung von den genehmigten Unterlagen notwendig, so ist die Abweichung sofort anzuzeigen und für sie eine Änderungsgenehmigung einzuholen. ²Für neue Grundstücksentwässerungsanlagen kann die Genehmigung davon abhängig gemacht werden, dass auf dem Grundstück bereits vorhandene Anlagen gleichzeitig den Vorschriften dieser Satzung entsprechend hergestellt werden.

- (9) ¹Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung drei Jahre unterbrochen worden ist. ²Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens drei Jahre verlängert werden.
- (10) ¹Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für Bauvorhaben des Bundes, des Landes und sonstige Bauvorhaben der öffentlichen Hand.

§ 7 Entwässerungsantrag

- (1) ¹Der Entwässerungsantrag ist bei der Stadt mit dem Antrag auf Baugenehmigung oder der Bauanzeige einzureichen, wenn eine Genehmigung nach dieser Satzung erforderlich ist. ²In den Fällen des § 3 Abs. 3, 4 und 6 und des § 4 Abs. 2 Satz 1 ist der Entwässerungsantrag spätestens einen Monat nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen. ³Bei allen anderen Vorhaben ist der Entwässerungsantrag mindestens einen Monat vor deren geplanten Beginn einzureichen. ⁴Bei genehmigungsfreien Bauvorhaben nach § 69a Nieders. Bauordnung (NBauO)³ ist der Entwässerungsantrag mit dem Antrag auf Bestätigung der Stadt, dass die Erschließung im Sinne des § 30 Baugesetzbuch (BauGB)⁴ gesichert ist, vorzulegen. ⁵Bei Reihenhäusern oder vergleichbaren Gebäuden sind je Grundstückseinheit Entwässerungsunterlagen vorzulegen.
- (2) ¹Der Antrag für den Anschluss an eine zentrale Abwasseranlage hat zu enthalten:
- a) einen Erläuterungsbericht mit
 - einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung,
 - Angaben über die Größe und Befestigungsart der Grundstücksflächen und
 - hydraulische Berechnungen oder Berechnungen über die anfallenden Abwassermengen;
 - b) eine Beschreibung nach Art und Umfang der Produktion bzw. sonstigen Tätigkeiten und der Menge und Beschaffenheit des dabei voraussichtlich anfallenden Abwassers sowie die Angabe der Anzahl der Beschäftigten, wenn es sich um einen Gewerbe- oder Industriebetrieb oder eine ihm gleichzusetzende Einrichtung (z.B. Krankenhaus, Labor) handelt;
 - c) bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über
 - Menge, Anfallstelle und Beschaffenheit des Abwassers,
 - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage und
 - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z. B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe);
 - d) einen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab 1:500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer bzw. Flur- und Flurstücksbezeichnung,
 - Gebäude und befestigte Flächen,
 - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen,
 - Lage der Haupt- und Anschlussleitungen,
 - Gewässer, soweit vorhanden oder geplant,
 - in der Nähe der Abwasserleitungen vorhandener und vorgesehener Baumbestand;
 - e) einen Schnittplan im Maßstab 1:100 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsobjekten. ²Einen Längsschnitt durch die Grundleitung und durch die Schächte, Einsteigschächte oder der Inspektionsöffnungen mit Angabe der Höhenmaße des Grundstücks und der Sohlhöhe im Verhältnis der Straße, bezogen auf NN oder OK Straße. ³Im Einzelfall ist auch ein Strangschema zulässig;
 - f) Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1:100, soweit dies zur Klarstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist. ²Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche Falleitungen und Entwässerungsobjekte unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Vorbehandlungsanlagen, Absperrschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen.

³ Niedersächsische Bauordnung (NBauO) in der Fassung vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 25.06.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr.52)

⁴ Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 Nr. 394

- (3) ¹Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen, Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien darzustellen und Mischwasserleitungen strichpunktiert. ²Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren. ³Folgende Farben sind dabei zu verwenden: für vorhandene Anlagen = schwarz; für abzubrechende Anlagen = schwarz und durchkreuzt; für neue Anlagen: Regenwasserkanal = blau, Schmutzwasserkanal = braun, Vorbehandlungsanlagen = rot. ⁴Die für Prüfungsvermerke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.
- (4) ¹Die Stadt kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Beurteilung der Entwässerungsanlage erforderlich sind.

§ 8 Allgemeine Einleitbedingungen

- (1) ¹Das Benutzungsrecht beschränkt sich auf die Menge und Zusammensetzung des Abwassers, die Grundlage der Entwässerungsgenehmigung waren.
- (2) ¹Alle Abwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlagen eingeleitet werden. ²Niederschlagswasser darf nicht auf öffentliche Flächen gelangen.
- (3) ¹In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf Niederschlagswasser, unbelastetes Grund- und Drainagewasser sowie unbelastetes Kühlwasser nur in den Niederschlagswasserkanal, Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.
- (4) ¹Die Stadt ist berechtigt, jederzeit die Grundstücksentwässerungsanlagen darauf zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, ob die Einleitbedingungen nach dieser Satzung eingehalten werden. ²Sie kann zu diesem Zweck auch jederzeit Proben des Abwassers entnehmen und untersuchen oder Messgeräte in den öffentlichen oder privaten Schächten, Einstiegsschächten oder Inspektionsöffnungen installieren. ³Soweit Schächte, Einstiegsschächte oder Inspektionsöffnungen nicht vorhanden sind, ist die Stadt berechtigt, die zur Messung erforderlichen Einrichtungen einzubauen. ⁴Die Kosten für diese Überwachungsmaßnahmen hat der/die Grundstückseigentümer/in zu tragen. ⁵Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, der Stadt die für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage und des Abwassers erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (5) ¹Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen dieser Satzung entspricht, kann gefordert werden, dass geeignete Vorbehandlungsanlagen und/oder Rückhalteanlagen zu erstellen und zu betreiben sind.
- (6) ¹Die Stadt kann eine Rückhaltung und/oder Vorbehandlung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück fordern, wenn die zulässige Einleitmenge überschritten wird und/oder das Niederschlagswasser nicht den Anforderungen dieser Satzung entspricht.
- (7) ¹Werden von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer im Sinne dieser Satzung unzulässiger Weise in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet, ist die Stadt berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin die dadurch entstehenden Schäden in der Abwasseranlage zu beseitigen.
- (8) ¹Entspricht ein Anschluss nicht den jeweils geltenden Einleitbedingungen, sind der/die Grundstückseigentümer/in sowie ggf. der Abwassereinleiter verpflichtet, die Einleitung entsprechend auf ihre Kosten anzupassen. ²Die Stadt kann eine solche Anpassung verlangen und dafür eine angemessene Frist setzen.

§ 9 Besondere Einleitbedingungen

(1) ¹In die öffentlichen Abwasseranlagen dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, die

- a) sie verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
- b) giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
- c) deren Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreifen,
- d) die Abwasserreinigung und/oder die Schlammabeseitigung erschweren,
- e) die öffentliche Sicherheit gefährden oder
- f) das in den öffentlichen Abwasseranlagen tätige Personal gefährden.

²Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- a) Schutte, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, Feuchttücher, grobes Papier, Holz, Hygieneartikel (z.B. Hygienetücher, Wattestäbchen, Einweghandschuhe, Windeln etc.) u. ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
- b) Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
- c) Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut, Molke und Futterreste aus der Tierhaltung;
- d) Kaltreiniger oder ähnliche Stoffe, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten und/oder die Öl- und Fettabscheidung verhindern;
- e) Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette;
- f) Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 - 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff; Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Carbide, die Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe;
- g) Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen;
- h) Nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;
- i) Medikamente und pharmazeutische Produkte;
- j) Abwasser aus Schlachthöfen, deren Rückhaltesystem nicht den Anforderungen der Düngemittelverordnung (DüMV)⁵ entspricht.

(2) ¹Schmutzwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV)⁶ - insbesondere § 47 Abs. 4 - entspricht.

(3) ¹Schmutzwasser darf, abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts, nur eingeleitet werden, wenn es die Einleitwerte laut **Anhang 1** nicht überschreitet. ²§ 8 Abs. 1 Satz 1 gilt entsprechend.

(4) ¹Niedrigere als die aufgeführten Einleitwerte und Frachtenbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der niedrigeren Einleitwerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasseranlagen oder der in den Anlagen beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen oder eine Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten. ²Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die niedrigeren Einleitwerte überschreiten, fällt in den Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Abs. 3.

(5) ¹Höhere als die aufgeführten Einleitwerte können im Einzelfall - nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs - zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Abwässer innerhalb dieser Grenzen für die öffentlichen Abwasseranlagen, die darin beschäftigten Personen oder die Abwasserbehandlung vertretbar sind.

⁵ Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln (Düngemittelverordnung – DüMV) in der Fassung vom 05.12.2012 (BGBl. I S. 2482), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 02.10.2019 (BGBl. I S. 1414)

⁶ Verordnung zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlen (Strahlenschutzverordnung – StrlSchV) in der Fassung vom 29.11.2018 (BGBl. I S. 2034, 2036), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. I Nr. 324)

- (6) ¹Es ist unzulässig, nichthäusliches Abwasser zu verdünnen oder zu vermischen, um Einleitverbote zu umgehen oder zulässige Einleitwerte zu erreichen.
- (7) ¹Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol, Öle, Ölrückstände oder ähnliche Stoffe in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörigen Schlammfängen) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und bei Bedarf zu erneuern.
- (8) ¹Die Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängen sind von dem/der Grundstückseigentümer/in in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf, zu leeren und zu reinigen. ²Für die Beseitigung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallbeseitigung.
- (9) ¹Die Stadt kann Maßnahmen zur Rückhaltung des Abwassers oder von Abwasserteilströmen verlangen, wenn die Einleitwerte nach Anhang 1 dauerhaft oder zeitweise überschritten werden.
- (10) ¹Die Stadt kann eine Rückhaltung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück fordern, wenn die genehmigten Abflussmengen überschritten werden.

Zweiter Unterabschnitt
Zentrale Abwasseranlagen

§ 10
Anschlussleitung

- (1) ¹Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die jeweilige öffentliche Abwasseranlage haben. ²Dieses ist der Rohrstrang von der Hauptleitung bis zur Grundstücksgrenze. ³Die Lage und lichte Weite der Anschlussleitung und die Anordnung des Grundstückskontrollschachts bestimmt die Stadt. ⁴Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Entwässerungstiefe.
- (2) ¹Weitere Anschlussleitungen können auf Antrag zugelassen werden, wenn der/die Grundstückseigentümer/in sich zur Übernahme der hierfür anfallenden Kosten im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Vertrages verpflichtet. ²Das gilt auch, wenn nach Fertigstellung der Hauptleitung ein Grundstück geteilt wird und hierdurch weitere Anschlussleitungen erforderlich werden.
- (3) ¹Die Stadt kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an eine gemeinsame Anschlussleitung zulassen. ²Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer/innen die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast und einer Grunddienstbarkeit gesichert haben.
- (4) ¹Die Stadt lässt die Anschlussleitung/die Anschlussleitungen bis an die Grundstücksgrenze herstellen. ²Bei der Druckentwässerung im Sinne des § 2 Abs. 5 Satz 2 lässt die Stadt darüber hinaus das betriebsbereite Kleinpumpwerk einschließlich der Schaltanlage sowie der Anschlussleitung herstellen. ³Den Standort des Kleinpumpwerkes bestimmt die Stadt. ⁴Dieser befindet sich in der Regel auf dem Grundstück des Anschlussnehmers und ist mit diesem abzustimmen. ⁵Der/die Grundstückseigentümer/in hat auf seine/ihre Kosten einen Stromanschluss nach Maßgabe der Stadt zum dauerhaften Betrieb des Kleinpumpwerkes bis an die Schaltanlage des Kleinpumpwerkes heranzuführen.
- (5) ¹Ergeben sich bei der Ausführung einer Anschlussleitung unvorhersehbare Schwierigkeiten, die ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der/die Grundstückseigentümer/in den dadurch für die Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. ²Der/die Grundstückseigentümer/in kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen der Anschlussleitung beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.

- (6) ¹Die Stadt unterhält und reinigt die Anschlussleitung. ²Der/die Grundstückseigentümer/in hat die Kosten für die Reinigung der Anschlussleitung zu erstatten, soweit die Ursache für die Verschmutzung oder Verstopfung nicht im Bereich der öffentlichen Abwasseranlagen liegt und/oder durch sein/ihr Verhalten erforderlich geworden ist.
- (7) ¹Der/die Grundstückseigentümer/in darf Anschlussleitungen nicht verändern oder verändern lassen.
- (8) ¹Der/die Grundstückseigentümer/in hat das Betreten seines/ihres Grundstücks zum Zwecke des Verlegens sowie für Unterhaltung und Betrieb von Kanälen bzw. zur Errichtung sowie für Unterhaltung und Betrieb eines Kleinpumpwerks mit Anschlussleitung einschließlich Zubehör zu dulden.

§ 11

Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) ¹Die Entwässerungsanlagen auf dem anzuschließenden Grundstück sind vom/von der Grundstückseigentümer/in nach den jeweils geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere gemäß DIN EN 752⁷, DIN EN 12056⁸ in Verbindung mit der DIN 1986⁹ Teile 3, 4, 30 und 100 und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben. ²Die in der DIN 1986-30 genannten Fristen für die Durchführung der Dichtheitsprüfung finden keine Anwendung. ³Die Dichtheitsprüfung darf nur durch ein Unternehmen erfolgen, das die entsprechende Sachkunde für die auszuführenden Arbeiten vor Beginn der Arbeiten beim Eigenbetrieb nachgewiesen hat.
- (2) ¹Auf den Grundstücken sind die Grundleitungen im Trennsystem auszuführen.
- (3) ¹Die Herstellung und die Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN EN 1610¹⁰ in Verbindung mit DWA A 139¹¹ zu erfolgen.
- (4) ¹Jedes anzuschließende Grundstück muss an der Übergabestelle zur jeweiligen öffentlichen Abwasseranlage einen Grundstückskontrollschacht haben. ²Dieser ist auf dem Grundstück unmittelbar an der Grundstücksgrenze (ca. 1 m Abstand) zur öffentlichen Fläche durch den Grundstückseigentümer als Teil der Grundstücksentwässerungsanlage zu errichten. ³Die Schachtabdeckung ist außerhalb der Gebäude auf Oberkante Gelände und innerhalb von Gebäuden so anzuordnen, dass sie jederzeit zugänglich ist. ⁴Der Grundstückskontrollschacht ist mit seinem Wasserlauf direkt und gradlinig, ohne den Einbau von zusätzlichen Rohren und/oder Bögen, sowie ohne Querschnittreduzierung an die städtische Anschlussleitung anzuschließen. ⁵Entgegen Abs. 4 Satz 1 entfällt bei der Druckentwässerung die Verpflichtung zur Anordnung eines Grundstückskontrollschachtes an der Übergabestelle zur öffentlichen Abwasseranlage. ⁶Bei der Druckentwässerung dient der Pumpenschacht gleichzeitig als Grundstückskontrollschacht.
- (5) ¹Die Grundstücksentwässerungsanlage ist durch den/die Grundstückseigentümer/in stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. ²Werden Mängel festgestellt, so ist dies der Stadt unverzüglich mitzuteilen; die Stadt kann fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des/der Grundstückseigentümers/-in in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.
- (6) ¹Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 1, so hat der/die Grundstückseigentümer/in sie entsprechend auf eigene Kosten anzupassen. ²Die Stadt kann eine solche Anpassung verlangen. ³Sie hat dazu dem/der Grundstückseigentümer/in eine angemessene Frist zu setzen. ⁴Der/die Grundstückseigentümer/in ist zur Anpassung der Grundstücks-entwässerungsanlage auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen. ⁵Die

⁷ DIN EN 752 „Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden“, in der aktuell gültigen Fassung

⁸ DIN EN 12056 „Schwerkraftentwässerungsanlage innerhalb von Gebäuden“ in der aktuell gültigen Fassung

⁹ DIN 1986 „Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke“ in der aktuell gültigen Fassung

¹⁰ DIN EN 1610 „Einbau und Prüfung von Abwasserleitungen und –kanälen“ in der aktuell gültigen Fassung

¹¹ DWA-A 139 „Einbau und Prüfung von Abwasserleitungen und –kanälen“ in der aktuell gültigen Fassung

Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Stadt. ⁶Die §§ 6 und 7 dieser Satzung sind entsprechend anzuwenden.

§ 12

Abnahme der Grundleitung und Überwachung des ordnungsgemäßen Anschlusses an die öffentliche Abwasseranlage

- (1) ¹Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch die Stadt in Betrieb genommen werden. ²Bis zur Abnahme der Grundleitungen und des Anschlusses an die öffentlichen Abwasseranlagen dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. ³Der/die Grundstückseigentümer/in hat die Fertigstellung der Teilanlagen der Stadt rechtzeitig vor Abnahme - mindestens 48 Stunden vor dem Verfüllen der Gräben - anzuzeigen.
- (2) ¹Alle Teile der Grundleitungen müssen zum Zeitpunkt der Abnahme sichtbar und gut zugänglich sein. ²Die Stadt kann die Freilegung von Grundleitungen auf Kosten des/der Grundstückseigentümers/in verlangen, wenn sie schon vor der Abnahme verdeckt wurden.
- (3) ¹Die Stadt ist berechtigt, bei der Abnahme den Nachweis der Dichtheit der Grundleitungen durch ein geeignetes Verfahren bis zur Höhe der angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche zu verlangen. ²Der/die Anschlussnehmer/in hat in diesem Fall auf seine/ihre Kosten bis zum angegebenen Zeitpunkt die erforderlichen Vorbereitungen und Maßnahmen nach Anweisung der Stadt zu treffen. ³§ 11 Abs. 1 S. 3 gilt entsprechend.
- (4) ¹Über das Prüfungsergebnis wird ein Abnahmeschein ausgefertigt, soweit das Prüfungsergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. ²Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb der gestellten Frist zu beseitigen. ³Der Abnahmeschein befreit den/die Grundstückseigentümer/in nicht von seiner/ihrer Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (5) ¹Der Stadt oder Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. ²Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.
- (6) ¹Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Schächte, Einstiegsschächte oder Inspektionsöffnungen, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen jederzeit zugänglich sein.
- (7) ¹Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.
- (8) ¹Soweit das Grundstück an die zentrale Abwasseranlage angeschlossen ist, kann die Stadt dem/der Grundstückseigentümer/in die Eigenüberwachung für die Grundstücksentwässerungsanlage und für das auf dem Grundstück anfallende Abwasser nebst Vorlagepflicht der Untersuchungsergebnisse auferlegen sowie die Duldung und Kostentragung für eine regelmäßige gemeindliche Überwachung festsetzen. ²Die Stadt ist berechtigt, Art und Umfang der Eigenüberwachung zu bestimmen.

§ 13

Sicherung gegen Rückstau

- (1) ¹Gegen den Rückstau des Abwassers aus den öffentlichen Abwasseranlagen hat sich jede/r Grundstückseigentümer/in selbst zu schützen. ²Aus Schäden, die durch Rückstau entstehen, können keine Ersatzansprüche gegen die Stadt hergeleitet werden. ³Der/Die Grundstückseigentümer/in hat die Stadt außerdem von Schadenersatzansprüchen Dritter freizuhalten.
- (2) ¹Die Rückstauenebene ist die Oberkante des Kanaldeckels in der Straße vor dem anzuschließenden Grundstück. ²Die Rückstauenebene der Sanitärobjekte wird auf die Fußbodenhöhe bezogen.

- (3) ¹Unter der Rückstauenebene liegende Räume, Schächte, Schmutz- und Niederschlagswasserabläufe usw. müssen nach den technischen Bestimmungen der DIN 1986¹² abgesichert sein.

§ 14

Betrieb von Vorbehandlungsanlagen

- (1) ¹Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, Vorbehandlungsanlagen so zu betreiben, zu überwachen und zu unterhalten, dass die Einhaltung der maßgeblichen Einleitwerte jederzeit gewährleistet ist.
- (2) ¹Die Einleitwerte gemäß Anhang 1 gelten für das behandelte Abwasser, wie es aus den Vorbehandlungsanlagen ohne nachträgliche Verdünnung abfließt (Anfallstelle). ²Probentnahmemöglichkeiten sind einzubauen.
- (3) ¹Die in Vorbehandlungsanlagen anfallenden Leichtstoffe, Feststoffe oder Schlämme sind rechtzeitig und regelmäßig zu entnehmen. ²Die unschädliche Beseitigung des Abfallgutes ist der Stadt auf Verlangen nachzuweisen.
- (4) ¹Anlagen mit unzulänglicher Vorbehandlungsleistung sind unverzüglich zu ändern.
- (5) ¹Die Stadt kann verlangen, dass eine Person bestimmt und der Stadt schriftlich benannt wird, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlagen verantwortlich ist.
- (6) ¹Der/die Betreiber/in solcher Anlagen hat durch Eigenkontrollen zu gewährleisten, dass die Einleitwerte gemäß § 9 Abs. 3 für vorbehandeltes Abwasser eingehalten werden und die in dieser Satzung von der Einleitung ausgenommenen Stoffe nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangen. ²Über die Eigenkontrollen ist ein Betriebstagebuch zu führen.

§ 15

Sperrung des Anschlusses

- (1) ¹Die Stadt ist berechtigt, den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen zu sperren, wenn
- a) Abwasser widerrechtlich in die Abwasseranlage eingeleitet wird oder
- b) Änderungen an Einrichtungen, die sich im Eigentum der Stadt befinden oder deren Unterhaltung oder Änderung der Stadt vorbehalten ist, eigenmächtig vorgenommen oder Einrichtungen wie z.B. Plomben oder Verschlüsse, beschädigt oder entfernt werden.
- (2) ¹Abgesperrte Anlagen dürfen – außer zu Vermeidung von Notständen – nur durch die Stadt wieder in Betrieb genommen werden.
- (3) ¹Die Kosten für Sperrung und Wiederinbetriebnahme sind von dem/der Grundstückseigentümer/in zu tragen.

Dritter Unterabschnitt

Dezentrale Abwasseranlagen

§ 16

Bau und Betrieb von Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben

- (1) ¹Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben sind so anzulegen und vorzuhalten, dass sie von den eingesetzten Entsorgungsfahrzeugen ungehindert angefahren und entleert werden können. ²Der Stadt oder den von ihr Beauftragten ist zum Zwecke der Entleerung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben ungehindert Zutritt zu gewähren.
- (2) ¹Der Stadt ist jede vorhandene oder in Betrieb genommene Kleinkläranlage oder abflusslose Sammelgrube durch deren Betreiber anzuzeigen. ²Die Anzeige hat folgende Angaben zu enthalten:

¹² Siehe Fußnote 9.

- a) Angaben über Art und Bemessung der Kleinkläranlage oder abflusslosen Sammelgrube,
 - b) einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner 1 : 500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer bzw. Flur- und Flurstücksbezeichnung,
 - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück,
 - Lage der Kleinkläranlage bzw. abflusslosen Sammelgrube,
 - Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten,
 - Anfahr- und Entleerungsmöglichkeit für das Entsorgungsfahrzeug,
 - c) eine Kopie der wasserbehördlichen Erlaubnis (gilt nur für Kleinkläranlagen).
- (3) ¹Hinsichtlich der Einleitung von Stoffen gelten für Kleinkläranlagen und für abflusslose Sammelgruben die auch für die Grundstücksentwässerungsanlagen geltenden Vorschriften.

§ 17

Besondere Regelung für abflusslose Sammelgruben

- (1) ¹Abflusslose Sammelgruben sind vom/von der Grundstückseigentümer/in nach DIN 1986 Teil 100¹³ und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.
- (2) ¹§ 12 Absatz 6 bis 9 gilt entsprechend.
- (3) ¹Abflusslose Sammelgruben werden regelmäßig oder bei Bedarf von der Stadt oder durch von ihr beauftragte Dritte entleert. ²Der/die Grundstückseigentümer/in hat die Notwendigkeit einer Entleerung gegenüber der Stadt rechtzeitig – mindestens eine Woche vorher – anzuzeigen.
- (4) ¹Die Stadt oder der von ihr beauftragte gibt die Entleerungstermine bekannt. ²Die Bekanntgabe kann öffentlich geschehen. ³Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, dass die Entleerung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann, insbesondere müssen die Grubenverschlüsse frei zugänglich und ohne Vorarbeiten zu öffnen sein.

§ 18

Entsorgung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes

- (1) ¹Kleinkläranlagen werden von der Stadt oder durch von ihr beauftragte bedarfsgerecht und nach den anerkannten Regeln der Technik, nach der DIN 4261 Teil 1¹⁴, entleert.
- (2) ¹Voraussetzung für eine bedarfsgerechte Entsorgung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes ist, dass durch den/die Grundstückseigentümer/in die Durchführung regelmäßiger fachgerechter Messungen/Untersuchungen sichergestellt wird, anhand derer die Notwendigkeit einer Abfuhr des in der Kleinkläranlage angefallenen Schlammes beurteilt werden kann. ²Diese haben nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, jedoch mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. ³Die Ergebnisse dieser Messungen/Untersuchungen sind der Stadt innerhalb von 14 Tagen mitzuteilen.
- (3) ¹Werden der Stadt die Ergebnisse der regelmäßigen Messungen/Untersuchungen im Sinne des Abs. 2 nicht bzw. nicht rechtzeitig vorgelegt, erfolgt eine regelmäßige Entleerung der Kleinkläranlagen.
- (4) ¹Eine Entleerung der Vorklärung hat alle 5 Jahre zu erfolgen.
- (5) ¹Die Stadt kann Ausnahmen von der vollständigen Entleerung zulassen, insbesondere dann, wenn ein Fachkundiger für die Wartung von Kleinkläranlagen mitteilt, dass die Entleerung der anderen Kammern aufgrund der Schlammmenge und -konsistenz nicht erforderlich ist.
- (6) ¹Die Stadt oder der von ihr beauftragte gibt die Entsorgungstermine bekannt. ²Die Bekanntgabe kann öffentlich geschehen. ³Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, alle Vorkehrungen

¹³ Siehe Fußnote 9.

¹⁴ DIN 4261 Teil 1 „Anlagen zur Schmutzwasservorbehandlung“ in der aktuell gültigen Fassung

zu treffen, dass die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann, insbesondere müssen die Grubenverschlüsse frei zugänglich und ohne Vorarbeiten zu öffnen sein.

Vierter Unterabschnitt **Sonstige Bestimmungen**

§ 19 Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage

¹Einrichtungen öffentlicher Abwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten der Stadt oder mit Zustimmung der Stadt betreten werden. ²Eingriffe an öffentlichen Abwasseranlagen sind unzulässig.

§ 20 Altanlagen

- (1) ¹Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen, sind, sofern sie nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, binnen drei Monaten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Schmutzwasser nicht mehr benutzt werden können.
- (2) ¹Die Nutzung der alten Grundstückskleinkläranlagen als Niederschlagswasser-verteilungsschacht kann zugelassen werden, wenn die Grube bis zur Ablaufhöhe wasserundurchlässig verfüllt wird. ²Sie kann außerdem als Regenwasserversickerungsanlage dienen, wenn der Grubenboden zerstört wird und der Höchstgrundwasserstand unterhalb der Grube liegt. ³Die Nutzung der alten Grundstückskleinkläranlage als Regenwasser-sammelbecken kann zugelassen werden, wenn zuvor eine ordnungsgemäße Reinigung erfolgt und das Sammelbecken vor Verunreinigung geschützt wird.
- (3) ¹Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, hat der Grundstückseigentümer den Anschluss zu schließen.
- (4) ¹Wird eine an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossene bauliche Anlage abgebrochen, so sind vor den Abbrucharbeiten alle Anschlussleitungen dauerhaft zu verschließen, so dass weder Boden- noch Abbruchgut in die Leitung eindringen kann bzw. ein Abwasserrückstau aus der Leitung vermieden wird. ²Die genau eingemessene Lage ist der Stadt vorher schriftlich mitzuteilen und von ihr vor Verfüllen abnehmen zu lassen.
- (5) ¹Die Kosten von Anschlussstilllegungen trägt der/die Grundstückseigentümer/in.

§ 21 Befreiungen

- (1) ¹Die Stadt kann von Bestimmungen nach den §§ 3-20, soweit sie keine Ausnahme vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) ¹Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. ²Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 22 Haftung

- (1) ¹Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der/die Verursacher/in. ²Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden. ³Ferner hat der/die Verursacher/in die Stadt von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.
- (2) ¹Der/die Grundstückseigentümer/in haftet außerdem neben dem/der Verursacher/in für alle Schäden und/oder Nachteile, die der Stadt durch den mangelhaften Zustand der

Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.

- (3) ¹Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 Abwasserabgabengesetz¹⁵) verursacht, hat der Stadt den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- (4) ¹Mehrere Verursacher/innen haften als Gesamtschuldner/innen.
- (5) ¹Gegen Überschwemmungsschäden als Folge von
- a) Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, beispielsweise Hochwasser, Starkregenereignissen, Frostschäden oder Schneeschmelze,
 - b) Betriebsstörungen, z. B. Ausfall eines Pumpwerkes,
 - c) Behinderungen des Abwasserabflusses, z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung,
 - d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Bauarbeiten,

hat der/die Grundstückseigentümer/in sein/ihr Grundstück und seine/ihre Gebäude selbst zu schützen. ²Einen Anspruch auf Schadenersatz hat er/sie nur, soweit die eingetretenen Schäden von der Stadt schuldhaft verursacht worden sind. ³Andernfalls hat der/die Grundstückseigentümer/in die Stadt von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihm/ihr geltend machen.

- (6) ¹Wenn bei der Entleerung von Abflusslosen Sammelgruben bzw. der Kleinkläranlagen trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entleerung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der/die Grundstückseigentümer/in keinen Anspruch auf Schadenersatz.

Dritter Abschnitt **Abwasserabgaben**

Erster Unterabschnitt **Abwasserbeitrag**

§ 23 Grundsatz

- (1) ¹Die Stadt erhebt, soweit der Aufwand für die Abwasserbeseitigung nicht durch Abwassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen Abwasserbeiträge als Abgeltung der durch die Möglichkeit ihrer Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile. ²Dabei wird unterschieden nach Anschlüssen zur Beseitigung von Schmutz-, Niederschlags- und/oder Mischwasser.
- (2) ¹Durch den Abwasserbeitrag werden auch die Kosten für einen Grundstücksanschluss (Hausanschlussleitung) gedeckt.

§ 24 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) ¹Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen werden können und für die
- a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,

¹⁵ Gesetz über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz – AbwAG) in der Fassung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 22.08.2018 (BGBl. I S. 1327)

- b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt worden ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
- (2) ¹Wird ein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind.
- (3) ¹Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts. ²Mehrere Grundstücke gelten dann als ein Grundstück, wenn sie nur gemeinsam bebaubar bzw. wirtschaftlich nutzbar sind.
- (4) ¹Vergrößert sich die Fläche eines Grundstücks (z. B. durch Zukauf) und ist für die zugehende Fläche noch keine Beitragspflicht entstanden, so unterliegen die zugehenden Grundstücksflächen der Beitragspflicht nach Maßgabe dieser Satzung.
- (5) ¹Für Grundstücke, die entsprechend § 25 Abs. 3 Buchstabe h) oder i) veranlagt worden sind, ist ein erneuter Abwasserbeitrag festzusetzen, wenn nach der jeweiligen Veranlagung weitere Baulichkeiten an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden.

§ 25

Beitragsmaßstab und Beitragssatz

- (1) ¹Der Abwasserbeitrag wird
- a) für die Beseitigung von Schmutzwasser nach den Absätzen 2, 3, 4 und 6,
 - b) für die Beseitigung von Niederschlagswasser nach den Absätzen 3, 5 und 6,
 - c) für die Beseitigung von Mischwasser hinsichtlich der Beseitigung von Schmutzwasser nach den Absätzen 2, 3, 4 und 6 und hinsichtlich der Beseitigung von Niederschlagswasser nach den Absätzen 3, 5 und 6
- berechnet.
- (2) ¹Der Abwasserbeitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenbeitrag berechnet. ²Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages werden für das erste Vollgeschoss 100 % und für jedes weitere Vollgeschoss 25 % der Grundstücksfläche - in tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB)¹⁶ oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebieten (§ 7 BauNVO)¹⁷ für das erste Vollgeschoss 200 % und für jedes weitere Vollgeschoss 50 % der Grundstücksfläche - in Ansatz gebracht. ³Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind.
- (3) ¹Als Grundstücksfläche gilt
- a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
 - b) bei Grundstücken, die im Bereich eines bereits als Satzung gemäß § 10 BauGB¹⁸ beschlossenen Bebauungsplanentwurfes liegen, die gesamte Fläche, wenn in dem als Satzung beschlossenen Planentwurf bauliche oder gewerbliche Nutzung vorgesehen ist;
 - c) bei den Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes oder des Planentwurfes im Sinne des Buchstaben b) hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes bzw. des Planentwurfes, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
 - d) bei Grundstücken, für die weder ein Bebauungsplan noch ein als Satzung gemäß § 10 BauGB¹⁹ beschlossener Bebauungsplanentwurf besteht und die innerhalb eines im

¹⁶ Siehe Fußnote 4.

¹⁷ Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes v. 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)

¹⁸ Siehe Fußnote 4.

¹⁹ Siehe Fußnote 4.

Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB)²⁰ liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, sofern das Grundstück insgesamt Baulandqualität besitzt; bei Grundstücken, die in Bezug auf ihre Tiefe gesehen, teils innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen und im übrigen zum Außenbereich gehören, höchstens die Fläche zwischen der Straße und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Parallelen;

bei Grundstücken, die nicht an die Straße angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit dieser verbunden sind, die Fläche von der zur Straße liegenden Grundstücksseite bis zu einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Parallelen; Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Straße herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt;

- e) bei Grundstücken innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles, die nicht an eine Straße angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit dieser verbunden sind, die Fläche von der zur Straße liegenden Grundstücksseite bis zu einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Parallelen, sofern eine Tiefenbegrenzung gemäß Buchstabe d) anzuwenden ist, ansonsten die gesamte Grundstücksfläche. ²Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Straße herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.
- f) bei Grundstücken, die über die sich nach den Buchstaben a) bis d) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, ist die zusätzliche Tiefe in der Breite zu berücksichtigen, in der sie der baulichen oder gewerblichen Nutzung zuzuordnen ist;
- g) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB)²¹ tatsächlich so genutzt werden (z. B. Schwimmbäder, Camping- und Sportplätze - nicht aber Friedhöfe) 75 % der Grundstücksfläche;
- h) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Friedhof oder Sportplatz festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB)²² tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl von 0,2. ²Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten zugeordnet und in einem dem Beitragsbescheid beigefügten Lageplan dargestellt;
- i) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB)²³ die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten, geteilt durch die Grundflächenzahl von 0,2. ²Die so ermittelte Fläche wird der Baulichkeit dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeit verlaufen. ³Bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück.

(4) ¹Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 gilt

- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
- b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt ist,
 - aa) bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl bzw. die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen kaufmännisch gerundet;
 - bb) bei allen in anderer Weise genutzten Grundstücken die durch 2,2 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl bzw. die durch 2,2 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen kaufmännisch gerundet;
 - cc) bei allen in anderer Weise genutzten Grundstücken die Zahl der Vollgeschosse, die nach der Legaldefinition ermittelt wird, sofern keine höchstzulässige Baumassenzahl bzw. höchstzulässige Gebäudehöhe festgesetzt wurde;
- c) bei Grundstücken, bei denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss;

²⁰ Siehe Fußnote 4.

²¹ Siehe Fußnote 4.

²² Siehe Fußnote 4.

²³ Siehe Fußnote 4.

- d) die Zahl der tatsächlichen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse, wenn aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach Buchstabe a) oder die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe nach Buchstabe b) überschritten werden;
- e) soweit kein Bebauungsplan besteht
- aa) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse;
- bb) bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse;
- cc) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, wird das Kirchengebäude als eingeschossiges Gebäude behandelt;
- (5) ¹Als die auf die Grundstücksfläche nach Abs. 3 anzuwendende Grundflächenzahl (GRZ) gilt
- a) bei Vorhaben im Bereich eines Bebauungsplanes, die darin festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ), sofern eine solche Festsetzung getroffen ist,
- b) bei Vorhaben im Bereich eines Bebauungsplanes, in dem keine Grundflächenzahl festgesetzt ist und bei Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile die Grundflächenzahl (GRZ), die sich unter Berücksichtigung der tatsächlichen überbauten Grundstücksflächen der Grundstücke in der näheren Umgebung ergibt oder, sofern solche nicht vorhanden sind, durch Ansatz eines Viertels der Grundstücksfläche.
- ²Bei Vorhaben im Außenbereich gilt als bebaubare Fläche die Grundfläche der an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten.
- ³Bei Grundstücken, die ausschließlich für Stellplätze, Garagen und Schutzraumbauten genutzt werden oder benutzt werden können, gilt als bebaubare Fläche 90 % der Grundstücksfläche.
- (6) ¹Der Abwasserbeitrag beträgt je m² der nach den Absätzen 2 bis 5 berechneten Beitragsfläche bei einem Anschluss an Abwasseranlagen zur Beseitigung von
- a) Schmutzwasser 5,60 €,
- b) Niederschlagswasser 3,00 €,
- c) bei der Beseitigung von Mischwasser errechnet sich der Abwasserbeitrag aus der Summe der sich nach den Buchstaben a) und b) ergebenden Beträge.
- ²Der Abwasserbeitrag ist auf volle 0,10 € abzurunden.
- (7) ¹Die Stadt kann abweichend von den Absätzen 1 bis 6 den in der Beitragsberechnung für die Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen zugrunde zu legenden Beitragsmaßstab oder Beitragssatz durch gesonderte Satzung festlegen.
- (8) ¹Unberührt von der Regelung der Absätze 1 bis 7 bleiben Vereinbarungen, nach denen der Anschlussnehmer zusätzliche Aufwendungen der Stadt zu tragen hat, die durch die besondere Lage des Grundstücks oder durch Mängel und Beschaffenheit der einzuleitenden Abwässer oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen erforderlich werden.

§ 26 Beitragspflichtige

- (1) ¹Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. ²Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. ³Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) ¹Bei Rechtsnachfolge gehen alle Verpflichtungen auf den Rechtsnachfolger über. ²Die etwaige persönliche Haftung des Rechtsvorgängers bleibt hiervon unberührt.

§ 27 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) ¹Die Beitragspflicht entsteht mit der Fertigstellung der öffentlichen Abwasseranlagen oder der Beendigung der sonstigen beitragsfähigen Maßnahme (§ 23 Abs. 1 Satz 1).
- (2) ¹Werden beim Abwasserbeitrag für das Grundstück die der Schmutzwasserbeseitigung bzw. der Niederschlagswasserbeseitigung dienenden Einrichtungen zu unterschiedlichen Zeitpunkten betriebsfertig hergestellt, so werden für die Schmutzwasser- bzw. Niederschlagswasserbeseitigung Abwasserbeiträge als Teilbeiträge erhoben. ²Insoweit entsteht die Beitragspflicht dann jeweils bereits mit der betriebsfertigen Herstellung der der Schmutzwasser- bzw. Niederschlagswasserbeseitigung dienenden Einrichtungen der zentralen öffentlichen Abwasseranlage vor dem Grundstück einschließlich der Fertigstellung des jeweiligen Grundstücksanschlusses.
- (3) ¹Im Falle des § 24 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

§ 28 Vorausleistungen

¹Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. ²Die Vorausleistungen werden nach dem für den Beitrag geltenden Maßstab erhoben.

§ 29 Ablösung

¹Der Abwasserbeitrag kann abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Abwasserbeitrages.

§ 30 Veranlagung und Fälligkeit

¹Der Abwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. ²Vorausleistungen werden zwei Monate nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Zweiter Unterabschnitt **Abwassergebühr**

§ 31 Grundsatz

¹Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen wird eine Abwassergebühr für die Grundstücke erhoben, die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind oder in diese entwässern. ²Soweit der Aufwand durch Abwasserbeiträge gedeckt wird, werden Gebühren nicht erhoben. ³Die Abwassergebühr ist so zu bemessen, dass sie bei

- | | |
|--|---------------|
| a) der Schmutzwasserkanalisation bis 1.100 mg/l CSB ₅ | 100 v. H., |
| b) den Verschmutzerzuschlägen | 100 v. H., |
| c) der Niederschlagswasserkanalisation | 100 v. H., |
| d) der Kleinkläranlagen | 100 v. H. und |
| e) den Sammelgruben | 100 v. H. |

der Kosten im Sinne des § 5 Abs. 2 NKAG²⁴ deckt. ⁴Die Stadt trägt den nichtgedeckten Teil der Kosten aus Gründen des öffentlichen Interesses.

²⁴ Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017 S. 121), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589)

§ 32 Gebührenmaßstab Schmutzwasser

- (1) ¹Die Abwassergebühr Schmutzwasser wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt. ²Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Abwasser.
- (2) ¹Als in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt gelten
 - a) die dem Grundstück im letzten abgelaufenen zwölfmonatigen Ablesezeitraum aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge.
- (3) ¹Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (4) ¹Die Wassermengen nach Absatz 2 Buchstabe b) hat der Gebührenpflichtige der Stadt für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. ²Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten fest einbauen muss. ³Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. ⁴Wenn die Stadt auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermenge prüfbare Unterlagen verlangen. ⁵Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
- (5) ¹Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt sind, werden abgesetzt. ²Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten fest einbauen muss. ³Aufsteck- oder Aufschraubzähler werden bei der Gebührenberechnung nur in begründeten Ausnahmefällen und nach Genehmigung durch die Stadt als Nachweis anerkannt. ⁴Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. ⁵Die Abzugszähler sind bei der Stadt anzumelden. ⁶Um den Abzug bei der Abrechnung zu berücksichtigen, müssen Sie jährlich den Zählerstand zum Jahreswechsel, spätestens bis zum 15.12 des Jahres, dem Trinkwasserversorger (der Stadtwerke Verden GmbH bzw. dem Trinkwasserverband Verden) mitteilen. ⁷Wird der Zählerstand nicht fristgerecht gemeldet, entfällt die Vergünstigung. ⁸Eine Berücksichtigung bei der Gebührenberechnung erfolgt erst ab dem Zeitpunkt und mit dem Zählerstand zum Zeitpunkt der Anmeldung. ⁹Im übrigen gilt Absatz 4 Satz 4 sinngemäß. ¹⁰Die Stadt kann von dem Abgabepflichtigen zum Nachweis der eingeleiteten oder abzusetzenden Abwassermenge amtliche Gutachten verlangen. ¹¹Die Kosten hierfür trägt der Gebührenpflichtige. ¹²Es werden nur Abzugszähler anerkannt, die in Fließrichtung eingebaut wurden.
- (6) ¹In den Fällen, in denen die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge ständig gemessen wird, ist die Abwassergebühr abweichend von den Absätzen 1 bis 5 nach der tatsächlich eingeleiteten gemessenen Abwassermenge zu errechnen.

§ 33 Gebührenmaßstab Abflusslose Sammelgruben und Kleinkläranlagen

- (1) ¹Die Abwassergebühr wird bei abflusslosen Sammelgruben nach der Abwassermenge und bei Kleinkläranlagen nach der Fäkalschlammmenge bemessen, welche durch die Stadt oder ein von ihr beauftragtes Unternehmen entsorgt wird. ²Berechnungseinheit ist ein Kubikmeter entsorgtes Abwasser bzw. ein Kubikmeter entsorgter Fäkalschlamm. ³Grundlage für die Berechnung sind die Entsorgungsbelege der Stadt oder des von ihr mit der Entsorgung beauftragten Unternehmens.
- (2) ¹Die zu entsorgende Menge bei Kleinkläranlagen hat der Gebührenpflichtige der Stadt durch Vorlage des jeweiligen Wartungsberichtes nachzuweisen.
- (3) ¹Die Entsorgung der abflusslosen Sammelgruben erfolgt nach Bedarf, mindestens jedoch alle zwei Jahre.

§ 34 Gebührenmaßstab Niederschlagswasser

- (1) ¹Die Abwassergebühr Niederschlagswasser wird nach der überbauten und/oder befestigten Grundstücksfläche bemessen, von der aus Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. ²Berechnungseinheit ist 1 m² befestigte und angeschlossene Fläche.
- (2) ¹Als befestigt gelten die auf dem Grundstück vorhandenen betonierten, asphaltierten, gepflasterten oder mit sonstigen wasserundurchlässigen Materialien befestigten Flächen.
- (3) ¹Bei Regenwassernutzungsanlagen (Zisternen) mit einem an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Überlauf oder Notüberlauf können auf Antrag je vollem Kubikmeter Speichervolumen 10 m² von der Bemessungsfläche abgezogen werden.
- (4) ¹Bei ober- oder unterirdischen Versickerungsanlagen, die durch einen Überlauf oder Notüberlauf an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind, können auf Antrag je vollem Kubikmeter Behältervolumen 10 m² von der Bemessungsfläche abgezogen werden.
- (5) ¹Grundlage für die Berechnung der Gebühr sind die vom Gebührenschuldner gemäß § 41 mitgeteilten Daten. ²Sollte der Gebührenschuldner seiner Mitteilungspflicht nicht nachkommen, ist die Stadt berechtigt, die gebührenrelevanten Flächen zu schätzen. ³Maßgeblich ist die befestigte und angeschlossene Fläche zum Tag des Anschlusses des Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage bzw. bei Abnahme der Veränderung.

§ 35 Gebührensätze

- (1) ¹Die Gebühr nach § 32 (Schmutzwasser) beträgt für jeden Kubikmeter festgestellter Abwassermenge 3,45 €.
- (2) ¹Wird in die Abwasseranlage stark verschmutztes Abwasser eingeleitet und biologisch gereinigt, so wird wegen des erheblich erhöhten Aufwandes zu dem Gebührensatz nach Absatz 1 ein Starkverschmutzerzuschlag (SVZ) erhoben. ²Ein erheblich erhöhter Aufwand liegt vor, wenn der Verschmutzungsgrad des Abwassers, dargestellt als CSB (chemischer Sauerstoffbedarf ermittelt aus der homogenisierten Probe nach der Dichromatmethode) den Wert von 1.100 mg/l übersteigt. ³Der Starkverschmutzerzuschlag pro Kubikmeter eingeleitetem Abwasser errechnet sich nach der Formel
$$SVZ = 1,66 \text{ €} \times [(CSB - 1.100)/1.100].$$
- (3) ¹Der gebührenpflichtige Verschmutzungsgrad wird anhand von mindestens fünf 24 h-Mischproben ermittelt. ²Die Mischproben hierfür werden an beliebigen Produktionstagen einem mengenproportionalen Probenehmer unangemeldet entnommen. ³Den Probenehmer hat der Abgabepflichtige auf seine Kosten an einem von der Stadt zu bestimmenden Ort einzubauen. ⁴Die Inbetriebnahme des Probenehmers ist der Stadt anzuzeigen. ⁵Der Probenehmer ist verplombt. ⁶Die Stadt kann ihn jederzeit unangemeldet überprüfen. ⁷Für den Fall, dass der Abgabepflichtige einen solchen Probenehmer nicht einbaut oder nicht betreibt, werden jährlich mindestens fünf 2-Stundenmischproben an beliebigen Produktionstagen unangemeldet gezogen. ⁸Das arithmetische Mittel aus den Mischproben ist der Berechnung zugrunde zu legen.
- (4) ¹Die Gebühr für die Einleitung von unbelastetem Kühlwasser und Wasser aus Grundwasserabsenkungen beträgt für jeden Kubikmeter 1,00 €. ²Die eingeleitete Wassermenge ist durch geeignete Zählrichtungen nachzuweisen und der Stadt mitzuteilen. ³§ 32 Absatz 4 Sätze 2 bis 5 gilt entsprechend.
- (5) ¹Die Gebühr nach § 34 (Niederschlagswasser) beträgt für jeden Quadratmeter überbaute und/oder befestigte und angeschlossene Grundstücksfläche 0,60 €.

- (6) ¹Die Gebühr nach § 33 (Abflusslose Sammelgruben und Kleinkläranlagen) beträgt für jeden Kubikmeter entsorgter Abwassermenge bei abflusslosen Gruben 17,40 € bzw. für jeden Kubikmeter entsorgter Fäkalschlammmenge bei Hauskläranlagen 29,69 €.

§ 36 Gebührenpflichtige

- (1) ¹Gebührenpflichtig ist der Eigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstücks. ²Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. ³Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) ¹Beim Wechsel der Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit dem Tag des Übergangs auf den neuen Verpflichteten über. ²Wenn der bisherige Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 37 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) ¹Die Gebührenpflicht nach §§ 32 und 34 entsteht, sobald das Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen ist oder den öffentlichen Abwasseranlagen von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. ²Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser endet.
- (2) ¹Die Gebührenpflicht nach § 33 beginnt mit der Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage. ²Sie erlischt mit Ablauf der Außerbetriebnahme. ³Dies ist der Stadt schriftlich mitzuteilen. ⁴Die Gebührenpflicht entsteht mit der Durchführung der Entsorgung der abflusslosen Grube oder der Kleinkläranlage.

§ 38 Erhebungszeitraum

¹Erhebungszeitraum für das Versorgungsgebiet der Stadtwerke Verden GmbH und des Trinkwasserverbandes nach §§ 32 und 34 ist das Kalenderjahr.

§ 39 Veranlagung und Fälligkeit

- (1) ¹Die Gebühren werden durch die Stadt oder einen von dieser beauftragten Dritten veranlagt und dem Zahlungspflichtigen durch Zustellung einer Zahlungsaufforderung bekannt gegeben, die mit anderen Abgaben verbunden sein kann.
- (2) ¹Die Gebühren sind an die in der Zahlungsaufforderung angegebene Stelle und zu den darin bezeichneten Fälligkeitsterminen zu zahlen.
- (3) ¹Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnende Gebühr nach §§ 32 und 34 sind Abschlagszahlungen zum 31.03., 30.06., 30.09. und 20.12. eines jeden Kalenderjahres zu leisten. ²Die Höhe und die Fälligkeit der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach der Abwassermenge des vorhergehenden Erhebungszeitraumes unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich nach Kenntnis der Stadt eingetretenen Änderungen des Vorjahres festgesetzt.
- (4) ¹Entsteht die Gebührenpflicht im Laufe des Erhebungszeitraumes, so wird die Abschlagszahlung nach Erfahrungswerten bemessen.
- (5) ¹Abschlusszahlungen aufgrund der Endabrechnung werden zusammen mit der auf die Endabrechnung folgenden ersten Abschlagszahlung fällig. ²Überzahlungen werden verrechnet. ³Nach der Beendigung des Benutzungsverhältnisses werden zu viel gezahlte Vorausleistungen erstattet.

Vierter Abschnitt
Schlussbestimmungen

§ 40
Datenschutz

- (1) Die zur Erfüllung der Pflichten aus dieser Satzung und zur Erstellung eines Katasters nach § 100 Abs. 2 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden erhoben verarbeitet und gespeichert, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der Stadt notwendig ist. Es können insbesondere folgende Daten erhoben, verarbeitet und gespeichert werden.
- a) die postalische Anschrift des Grundstücks, auf dem das Abwasser anfällt;
 - b) der Name und die Anschrift des Grundstückseigentümers;
 - c) die Art und die Beschreibung der Grundstücksentwässerungsanlage
 - d) der Name und die Anschrift eines Gewässerschutzbeauftragten gem. §§ 40 ff. NWG;
 - e) die Branchen und die Produktionszweige bei Einleitung von Abwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nichthäuslichem Abwasser;
 - f) die Einzelregelungen der satzungsrechtlichen Entwässerungserlaubnis und der wasserrechtlichen Genehmigung;
 - g) die Ergebnisse von Abwasseruntersuchungen;
 - h) die aus Vorbehandlungsanlagen anfallende Inhaltsstoffe nach Art, Menge und Zusammensetzung;
 - i) die Kennwerte der Kleinkläranlage und Abwassersammelgruben.
- (2) Die in Abs. 1 genannten Daten dürfen verarbeitet und zur Durchführung der Abwasserbeseitigung und des Abwassergebührenwesens genutzt werden. Hierzu dürfen folgende Datenquellen herangezogen werden:
- Meldedaten aus dem Einwohnermelderegister gemäß § 34 Abs. 1, Abs. 2 i.V.m. § 34 a Abs. 1 Bundesmeldegesetz (BMG) vom 03. Mai 2013,
 - Grundbuch und Liegenschaftsdaten gemäß §§ 5 Abs. 1, Abs. 2 S. 1 Nr. 1, Abs. 2 S. 2 Nr. 2 Niedersächsisches Gesetz über das amtliche Vermessungswesen (NVerMG) vom 12. Dezember 2002,
 - Gewerbedaten aus dem Gewereregister nach der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999.
- (3) Die Übermittlung der in Abs. 1 genannten Daten darf regelmäßig und im Wege eines automatisierten Abrufverfahrens erfolgen, sofern hierfür eine gesetzliche Grundlage besteht. Die automatisierte Verarbeitung erfolgt unter Beachtung der Vorgaben des datenschutzrechts, insbesondere der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Art. 32 DSGVO zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung.
- (4) Eine Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte erfolgt nur, sofern hierfür eine gesetzliche Grundlage besteht oder die betroffene Person ausdrücklich eingewilligt hat. Empfänger können insbesondere sein:
- Steueramt oder Liegenschaftsamt zur Prüfung der Abgabepflicht,
 - Beauftragte Dienstleister sofern eine Auftragsverarbeitung gemäß § 28 DSGVO erfolgt,
 - Andere Behörden, soweit dies zur Erfüllung abfallrechtlicher oder steuerrechtlicher Pflichten erforderlich ist.
- (5) Für datenschutzrechtliche Fragen können sich betroffene an den Datenschutzbeauftragten der verantwortlichen Stelle wenden, die Kontaktdaten sind auf der Website der Stadt Verden (Aller) unter <https://www.verden.de/buergerservice/dienstleistungen/datenschutz> abrufbar.

§ 41 Anzeigepflicht

- (1) ¹Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) ¹Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abwassergebühren beeinflussen, so hat der Gebührenpflichtige dies unverzüglich der Stadt schriftlich anzuzeigen. ²Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (3) ¹Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Abwassermenge um mehr als 50 % der Abwassermenge des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Gebührenpflichtige hiervon der Stadt unverzüglich Mitteilung zu machen.
- (4) ¹Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§§ 3 und 4), so hat der/die Grundstückseigentümer/in dies unverzüglich der Stadt schriftlich mitzuteilen.
- (5) ¹Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in eine der Abwasseranlagen oder drohen sie in eine der Abwasseranlagen zu gelangen, so ist die Stadt unverzüglich zu unterrichten.
- (6) ¹Der/die Grundstückseigentümer/in hat Betriebsstörungen oder Mängel an der Anschlussleitung unverzüglich der Stadt mitzuteilen.
- (7) ¹Wird die ordentliche Funktion der Grundstücksentwässerungsanlage durch Umstände beeinträchtigt, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlagen zurückgehen können (z. B. Verstopfungen des Kanals oder Störungen des Kleinpumpwerks), so ist dieses der Stadt unverzüglich mitzuteilen.
- (8) ¹Wenn Art und Menge des Abwassers sich erheblich ändern (z. B. bei Produktionsumstellungen) so hat der/die Grundstückseigentümer/in oder der/die Nutzer/in dies unverzüglich der Stadt schriftlich mitzuteilen.

§ 42 Auskunftspflicht

- (1) ¹Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Stadt jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist. ²Insbesondere sind der Stadt die befestigten und überbauten Flächen zur Ermittlung der Niederschlagswassergebühr mitzuteilen, wenn die Stadt den Gebührenpflichtigen hierzu auffordert.
- (2) ¹Die Stadt kann an Ort und Stelle ermitteln. ²Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.
- (3) ¹Der Stadt oder Beauftragten der Stadt ist zur Wahrung der Rechte und Pflichten nach den §§ 32, 33 und 34 ungehindert Zugang zu allen auf den Grundstücken gelegenen Grundstücksabwasseranlagen zu gewähren.
- (4) ¹Die Stadtwerke Verden GmbH und der Trinkwasserverband Verden sind gemäß § 12 Abs. 2 NKAG²⁵ verpflichtet, der Stadt die zur Abgabefestsetzung oder –erhebung erforderlichen Berechnungsgrundlagen mitzuteilen.

§ 43 Zwangsmittel

- (1) ¹Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach § 70 Nieders. Verwaltungsvollstreckungsgesetz (NVwVG)²⁶ i.V.m. den §§ 64 ff.

²⁵ Siehe Fußnote 24.

²⁶ Niedersächsisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz (NVwVG) in der Fassung vom 14.11.2019 (Nds. GVBl. S. 316), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), in der am 01.02.2025 in Kraft getretenen Fassung

Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG)²⁷ ein Zwangsgeld bis zu 100.000 Euro angedroht und festgesetzt werden. ²Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.

- (2) ¹Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.
- (3) ¹Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 44 Ordnungswidrigkeiten

- (1) ¹Ordnungswidrig i. S. d. § 10 Abs. 5 Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)²⁸ handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. §§ 3 Abs. 1, 4, 6 Abs. 2 sein Grundstück nicht oder nicht rechtzeitig an die öffentliche Abwasseranlage(n) anschließen lässt;
 2. § 3 Abs. 3 sein Grundstück nicht nach dem von der Stadt vorgeschriebenen Verfahren entwässert;
 3. §§ 3 Abs. 7, 4 Abs. 4 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage(n) ableitet;
 4. § 4 Abs. 4 S. 2 Niederschlagswasser und/oder selbst gefördertes Wasser, das als Brauchwasser genutzt wird, ohne Genehmigung einleitet;
 5. dem nach § 6 genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage ausführt;
 6. § 7 den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage(n) oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt;
 7. §§ 8, 9, 14 Abs. 3 Abwasser und Stoffe einleitet, die einem Einleitungsverbot unterliegen oder das nicht den Einleitwerten entsprechen;
 8. § 10 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt;
 9. §§ 11 Abs. 5, 12 die Entwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt;
 10. § 12 Abs. 1 die Grundstücksentwässerungsanlage oder Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt;
 11. § 12 Abs. 5 Beauftragten der Stadt nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;
 12. § 16 Abs. 1 die Entleerung behindert;
 13. § 17 Abs. 3 die Anzeige der Notwendigkeit einer Entleerung unterlässt oder die Entleerung selbst vornimmt oder durch nicht von der Stadt beauftragte Dritte vornehmen lässt;
 14. § 18 Abs. 1 die Entleerung selbst vornimmt oder durch nicht von der Stadt beauftragte Dritte vornehmen lässt;
 15. § 19 die öffentliche Abwasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt.
- (2) ¹Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000 Euro geahndet werden.
- (3) ¹Zu widerhandlungen gegen § 32 Abs. 4 Sätze 1 und 2, § 33 Abs. 2, §§ 41 und 42 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG²⁹.

§ 45 Hinweis auf archivmäßige Verwahrung

¹Die DIN-Normen und sonstigen außerrechtlichen Regelungen, auf die in dieser Satzung verwiesen wird, sind bei der Stadt Verden – Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung – archivmäßig gesichert, verwahrt und können dort während der Dienststunden der Stadtverwaltung eingesehen werden.

²⁷ Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) in der Fassung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589)

²⁸ Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr.3)

²⁹ Siehe Fußnote 24.

§ 46
Übergangsregelung

- (1) ¹Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.
- (2) ¹Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gemäß § 7 dieser Satzung spätestens drei Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

§ 47
Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Verden (Aller) vom 25.09.2012 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 09.12.2014, die Abwasserabgabensatzung der Stadt Verden (Aller) vom 12.03.1985 in der Fassung der 23. Änderungssatzung vom 09.12.2014 und die Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen vom 13.12.2005 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 11.12.2007 außer Kraft.

Anhang 1

zur Abwassersatzung der Stadt Verden (Aller)

1. Allgemeine Parameter			
a)	Temperatur	35 °C	DIN 38404-C4 12/1976
b)	pH-Wert	6,5 bis 10	DIN EN ISO 10523 04/2012
c)	Absetzbare Stoffe	10 ml/l nach 0,5 Std. Absetzzeit	DIN 38409-H9 07/1980
2. Schwerflüchtige, lipophile Stoffe (u.a. verseifbare Öle, Fette)			
		250 mg/l	DIN ISO 11349 12/2015
3. Kohlenwasserstoffe			
a)	direkt abscheidbar: DIN 1999 (Abscheider für Leichtflüssigkeiten) beachten.		
b)	Kohlenwasserstoffindex gesamt	20 mg/l	DIN EN ISO 9377-2 (H 53) 07/2001
c)	Absorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)	1 mg/l	DIN EN 1485 (H14) 11/1996
d)	Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,-1-31-Trichlorethan, Dichlormethan und Trichlormethan, gerechnet als Chlor (Cl)	0,5 mg/l	DIN EN ISO 10301 (F4) 08/1997
4. Organische Lösemittel			
	halogenierte Kohlenwasserstoffe (berechnet als organisch gebundene Halogene, EOX)	5 mg/l	DIN 38409 (H8) 09/1984
5. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)			
a)	Arsen (As)	0,5 mg/l	DIN EN ISO 11969 (D18) 11/1996 DIN EN ISO 11885 (E22) 09/2009 DIN EN ISO 17294-2 (E29) 01/2017 DIN EN ISO 15586 (E4) 02/2004 DIN 38405-D35 (D35) 09/2004
b)	Blei (Pb)	1,0 mg/l	DIN EN ISO 11885 (E22) 09/2009 DIN EN ISO 17294-2 (E29) 01/2017 DIN EN ISO 15586 (E4) 02/2004 DIN 38406-E6 (E6) 07/1998
c)	Cadmium (Cd)	0,5 mg/l	DIN EN ISO 11885 (E22) 09/2009 DIN EN ISO 17294-2 (E29) 01/2017 DIN EN ISO 15587-2 (A32) 07/2002 DIN EN ISO 15586 (E4) 02/2004 DIN EN ISO 5961 (E19) 05/1995
d)	Chrom 6wertig (Cr)	0,2 mg/l	DIN EN ISO 10304-3 (D22) 11/1997 DIN 38405-D24 (D24) 05/1987 DIN EN ISO 23913 (D41) 09/2009
e)	Chrom (Cr)	1,0 mg/l	DIN EN 1233 (E10) 08/1996 DIN EN ISO 17294-2 (E29) 01/2017 DIN EN ISO 11885 (E22) 09/2009 DIN EN ISO 15586 (E4) 02/2004
f)	Kupfer (Cu)	1,0 mg/l	DIN EN ISO 17294-2 (E29) 01/2017 DIN 38406-E7 (E7) 09/1991 DIN EN ISO 11885 (E22) 09/2009 DIN EN ISO 15586 (E4) 02/2004

g)	Nickel (Ni)	1,0 mg/l	DIN 38406-E11 (E11) DIN EN ISO 17294-2 (E29) DIN EN ISO 11885 (E22) DIN EN ISO 15586 (E4)	09/1991 01/2017 09/2009 02/2004
h)	Quecksilber (Hg)	0,1 mg/l	DIN EN ISO 12846 (E12) DIN EN ISO 17852 (E35)	08/2012 04/2008
j)	Zink (Zn)	5,0 mg/l	DIN 38406-E8 (E8) DIN EN ISO 17294-2 (E29) DIN EN ISO 11885 (E22) DIN EN ISO 15586 (E4)	10/2004 01/2017 09/2009 02/2004
k)	Zinn (SN)	5,0 mg/l	DIN EN ISO 17294-2 (E29) DIN EN ISO 11885 (E22)	01/2017 09/2009
l)	Cobalt (Co)	2,0 mg/l	DIN EN ISO 17294-2 (E29) DIN 38406-E24 (E24) DIN EN ISO 11885 (E 22) DIN EN ISO 15586 (E4)	01/2017 03/1993 09/2009 02/2004
m)	Antimon (Sb)	0,5 mg/l	DIN EN ISO 17294-2 (E29) DIN 38405-D32-1 (D32) DIN 38405-D32-2 (D32) DIN EN ISO 11885 (E22) DIN EN ISO 15586 (E4)	01/2017 05/2000 05/2000 09/2009 02/2004
n)	Molybdän (Mo)	0,5 mg/l	DIN EN ISO 11885-E 22 DIN 38406-E29	09/2009 05/1999

6. Anorganische Stoffe (gelöst)

a)	Ammonium (NH ₄) und Ammoniak (NH ₃)	200 mg/l	DIN 38406-E5-1 (E5) DIN 38406-E5-2 (E5) DIN EN ISO 11732 (E23) DIN ISO 15923-1 (D49)	10/1983 10/1983 05/2005 07/2014
b)	Cyanid, leicht freisetzbar (CN)	1 mg/l	DIN 38405-D13-2 (D13) DIN EN ISO 14403-1 (D2) DIN EN ISO 14403-2 (D3)	02/1981 10/2012 10/2012
c)	Cyanid, gesamt (CN)	20 mg/l	DIN EN ISO 14403-1 (D2) DIN EN ISO 14403-2 (D3) DIN 38405-D13-1 (D13)	10/2012 10/2012 02/1981
d)	Fluorid (F)	60 mg/l	DIN 38405-D4-2 (D4) DIN EN ISO 10304-1	07/1985 07/2009
e)	Nitrit (NO ₂)	20 mg/l	DIN EN 26777 (D10) DIN EN ISO 10304-1 (D20) DIN EN ISO 13395 (D28) DIN ISO 15923-1 (D49)	04/1993 07/2009 12/1996 07/2014
f)	Sulfat (SO ₄)	600 mg/l	DIN EN ISO 10304-1 (D20) DIN 38405-D5-2 (D5) DIN ISO 15923-1 (D49)	07/2009 01/1985 07/2014
g)	Sulfid (S)	2 mg/l	DIN 38405-D27 (D27)	07/1992
h)	Phosphor, gesamt (P)	50 mg/l	DIN EN ISO 6878 (D11) DIN EN ISO 15681-2 (D46) DIN EN ISO 15681-1 (D45) DIN EN ISO 17294-2 (E29) DIN EN ISO 11885 (E22)	09/2004 05/2005 05/2005 01/2017 09/2009

7. Organische Stoffe

a)	Phenolindex, wasserdampfflüchtig	100 mg/l	DIN 38409-H16-2 (H16) DIN EN ISO 14402 (H37)	06/1984 12/1999
b)	Farbstoffe nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint.			

8. Spontane Sauerstoffzehrung

Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass keine anaeroben Verhältnisse in der öffentlichen Kanalisation auftreten.			
--	--	--	--

Für vorstehend nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitwerte im Bedarfsfall festgesetzt.